

(schlecht, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen oder Angehörige der deutsch-österreichischen Republik sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 3. Wählbarkeit.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 4. Leitung der Wahl. Fristberechnung.

Die Arbeiterauschüsse und die Angestelltenauschüsse werden für Betriebe oder Betriebsabteilungen je besonders in getrennter Wahl gewählt.

Die Wahl wird durch einen Wahlvorstand geleitet. Der Wahlvorstand besteht je aus drei vom Arbeitgeber zu bestellenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind aus den ältesten Wahlberechtigten zu entnehmen; sie wählen mit Stimmenmehrheit einen von ihnen zum Vorsitzenden. Ist die Wahl ergebnislos, so führt der an Lebensalter Älteste den Vorsitz.

Sonn- und Feiertage verlängern den Ablauf von Fristen dieser Wahlordnung nicht.

II. Vorbereitung der Wahl.

§ 5. Wählerlisten.

Der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Vorhandene Listen (Krankenkassenlisten, Lohnlisten) können benutzt werden. Der Wahlvorstand kann die Wählerlisten ergänzen.

§ 6. Wahlanschreiben.

Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 Abs. 1) ein Wahlanschreiben zu erlassen.

Im Wahlanschreiben ist die Zahl der zu wählenden Ausschussmitglieder und Ersatzmänner zu veröffentlichen, anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Ausschreibens (Abs. 3) beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes anzubringen sind, und zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf anzuordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Ausschreibens (Abs. 3) bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingehen, und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist. Ferner ist anzugeben, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 9) zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag (§ 12 Abs. 2) empfangen, sowie wann und wo (§ 13 Abs. 1) sie den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlanschreiben mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt.

Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlanschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlvorstand bestimmt, bis zum letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 Abs. 1) oder bis zu dem Tage, an dem bekanntgemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 11 Abs. 4), auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 7. Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste.

Ueber Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 5, § 6 Abs. 2) ist vom Wahlvorstand mit tunlicher Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist (§ 13 Abs. 1) mitzuteilen; sie kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 8. Vorschlagslisten. Listenvertreter.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel nach § 3 wählbare Bewerber nennen, wie Ausschussmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor- (Ruf-) Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstande die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterschreibt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu setzenden Frist anheimzugeben. Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig (§ 10 Abs. 1).

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

§ 9. Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten.

Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht ungültig sind (§ 10 Abs. 1 Satz 1), Anstände umgehend dem Listenvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 und 3) mitzuteilen. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem Beginn der für die Stimmabgabe gesetzten Frist sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichneten der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 10. Ungültige Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 8 Abs. 1 Satz 2) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 9 Satz 2) beseitigt wird.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 8 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Weise bezeichnet, und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlvorstandes, die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach (§ 9 Satz 2), so kann der Name des unvollständig bezeichneten gestrichen werden.

§ 11. Fehlen gültiger Vorschlagslisten.

Berufung von Ausschussmitgliedern und Ersatzmännern.

Wahl ohne Stimmabgabe.

Wird keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlvorstand dies sofort bekanntzumachen (§ 6 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen. Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand die Ausschussmitglieder und Ersatzmänner aus den Wählbaren (§ 3) zu berufen.

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Sind in der Liste nicht so viel Bewerber als Ausschussmitglieder vorgeschlagen, wie zu wählen sind, so gelten auch die als Ersatzmänner vorgeschlagenen nach der Reihenfolge ihrer Benennung in der Vorschlagsliste als gewählte Mitglieder, soweit dies zur Ergänzung ihrer Zahl notwendig ist. Etwa fehlende Mitglieder und Ersatzmänner sind nach Absatz 1 zu berufen. Sind zuviel Bewerber vorgeschlagen, so werden diejenigen gestrichen, deren Namen den in zulässiger Zahl vor ihnen genannten folgen.

Andernfalls kommt es zur Stimmabgabe (§§ 12, 13).

In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlvorstand in derselben Weise, wie dies bei dem Wahlanschreiben geschehen ist (§ 6 Abs. 3) bekanntzumachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

III. Stimmabgabe.

§ 12. Stimmzettel und Wahlumschläge.

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 9) abgeben. Der Stimmzettel muß die Ordnungsnummer der zugelassenen Vorschlagslisten enthalten. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer können in dem Stimmzettel die Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber in deren Reihenfolge aufgeführt werden; Abweichungen von der Vorschlagsliste machen den Stimmzettel ungültig. Stimmzettel, die unterschrieben sind, oder deren Inhalt zweifelhaft ist, oder die einen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten, oder die ein Merkmal haben, daß die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind vom Arbeitgeber zu beschaffen und mit der Aufschrift oder dem Vordruck zu versehen: "Wahl zum Arbeiter- (Angestellten-)Ausschuß für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) im . . . Betriebsjahr . . .". Die Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen.

Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 13. Die Abgabe der Stimmzettel.

Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen oder offen an einem der für die Stimmabgabe festgesetzten Tage bei der von dem Wahlvorstande bezeichneten Stelle unter Nennung seines Namens abzugeben.

Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Person hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

Der Stimmzetteltasten muß vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 14. Im allgemeinen.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festgestellt.

§ 15. Berechnung der jeder Vorschlagsliste zufallenden Stimmzahl.

Nach Öffnung des Stimmzetteltastens oder der mehreren Kästen durch den Wahlvorstand werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

§ 16. Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zufallenden Stimmzahlen (§ 15) werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. bis zur Höchstzahl der zu Wählenden geteilt; unter den so gefundenen Zahlen werden so viel Höchstzahlen ausgefordert und der Größe nach geordnet, als Mitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viel Mitgliederstellen zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt.

Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

§ 17. Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten.

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

§ 18. Ersatzmänner.

Nach den Grundätzen der §§ 16 und 17 werden so viel Ersatzmänner ausgeschieden, wie zu wählen sind.

§ 19. Niederschrift des Wahlvorstandes.

Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 12, 13 stattgefunden hat, stellt der Wahlvorstand in einer Niederschrift die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zufallende Stimmzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und die Namen der Gewählten fest.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 ohne Stimmabgabe oder wenn eine Berufung von Mitgliedern und Ersatzmännern nach § 11 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 stattgefunden hat.

Die Niederschrift ist vom Wahlvorstande zu unterschreiben.

§ 20. Berufung von Ausschussmitgliedern und Ersatzmännern durch den Wahlvorstand.

Soweit Mitglieder und Ersatzmännerstellen durch Wahl nicht besetzt sind, hat der Wahlvorstand Mitglieder und Ersatzmänner zu berufen. Für so berufene Ersatzmänner ist eine Reihenfolge schriftlich festzustellen. Diese Feststellung ist vom Wahlvorstande zu unterschreiben.

Werden für die zugelassenen mehreren Vorschlagslisten keine Stimmen abgegeben, so gilt Abs. 1 entsprechend. Dabei sind zunächst die in den Vorschlagslisten benannten Bewerber zu berücksichtigen.

§ 21. Beteiligung abwesender Wahlberechtigter an der Wahl.

Auch denjenigen Wahlberechtigten, welche im Auftrage des Betriebsunternehmers auf Reisen abwesend sind (z. B. Geschäftsreisende, Monteurs, Schiffsmannschaften in Binnenschiffsbetrieben), ist möglichst Gelegenheit zur Beteiligung an der Wahl zu geben. Zu diesem Zwecke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie von dem Wahlanschreiben Kenntnis und Gelegenheit erhalten, ihre Stimmzettel in verschlossenen Umschlägen an einer bestimmten Stelle abzugeben. Die Umschläge sind vor der Feststellung des Wahlergebnisses von dem Wahlvorstand ungeöffnet in den verschlossenen Stimmzetteltasten zu stecken.

§ 22. Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes benachrichtigt die gewählten oder berufenen Mitglieder und Ersatzmänner schriftlich von der auf sie entfallenden Wahl oder Berufung. Erklärt der Gewählte oder Berufene nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl oder Berufung ablehne, so gilt die Wahl oder Berufung als angenommen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgeschlagene noch nicht Gewählte als gewählt. § 16 Abs. 2, § 17, § 18, § 20 Abs. 1 gelten entsprechend.

Lehnt ein nach § 11 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 20 Berufener die Berufung ab, so ist wiederum nach § 20 Abs. 1 zu verfahren.

Aus Stadt und Land.

Mitteilungen für diese Rubrik nehmen wir immer dankbar entgegen.
Wilsdruff, den 6. Februar 1919.

— Na die Nationalversammlung in Weimar ist heute folgende Drohung gerichtet worden: Je länger unsere Kriegs- und Zivilgefangenen zurückgehalten werden, desto stärker leiden sie unter körperlicher und seelischer Verelendung. Die erste und vornehmste Aufgabe der Nationalversammlung muß es daher sein, mit allen Mitteln bei unseren Feinden auf die bedingungslose und sofortige Rückgabe sämtlicher Kriegs- und Zivilgefangenen zu dringen; seinen Völkerbund, bevor nicht die unbedingte Zusage der sofortigen Rückgabe gewährleistet wird. — Vereinigung von Angehörigen der Stadt und Amtshauptmannschaft Meissen.

— Die Fortsetzung des Romans mußte wegen Raummangel zurückgestellt werden.

— Der bereits fertiggestellte Bericht über die Monatsversammlung des hiesigen Hausfrauenvereins kann wegen Platzmangels erst in der nächsten Nummer zum Abdruck gebracht werden.

— **Öffentliche Einwohnerversammlung.** Einen ziemlich lebhaften Auflauf zur Stadtverordnetenwahl bildete die gestern abend im „Weißen Adler“ von der Sozialdemokratie veranstaltete öffentliche Einwohnerversammlung, die aus allen Kreisen unserer Einwohner, fast so zahlreich besucht war, wie kaum eine zweite in den letzt vergangenen Wahlkämpfen. In das eigentliche Referat teilten sich die Herren Stadtv. Schöke und Erped. Bombach. Der erstere ging von dem alten Gemeindevahlrecht aus, unterzog die Aufstellung der bürgerlichen Kandidaten einer Kritik insofern, als er behauptete, daß die Liste eine ganz bestimmt abgegrenzte Vertretung von verschiedenen Klassen darstelle, wo doch das Allgemeinwohl oberste Pflicht aller sein müsse, und legte schließlich das Programm der sozialistischen Vertreter vor, das er in zwei Teile zerlegte. Einmal in den, was vom Staate gefordert werden müßte — Uebernahme der Armenlasten, der Aufwendungen für Schule, Wegebau und flussregulierung — und zum andern in den, was von der Gemeinde verlangt werden müsse. In erster Linie müsse da die Wohnungsfrage, in der von der alten Stadtvertretung so gut wie nichts geschehen sei, mit fester Hand angefaßt, bei der Erhebung der Steuern die unteren Klassen überhaupt freigelassen, die mittleren geschont, aber die oberen umso mehr erfaßt werden, zur Erwerbslosenfrage eine gute und zuregelte Arbeitsvermittlung Platz greifen, in den Ernährungs- und Beamten- wie in allen anderen Fragen keine Freundschaftspolitik, sondern eine gesunde Politik der Allgemeinheit getrieben werden, an der es im alten Kollegium mangelte. Nach einigen Bemerkungen des Herrn Schumann über die Wohnungsfrage, in der die bürgerlichen Vertreter vollkommen versagt hätten, unterzog Herr Bombach die Tätigkeit der im Jahre 1913 gewählten

Stadtvertretung ausgiebiger Kritik. Es würde zu weit führen, alles wiederzugeben; nur soviel sei gesagt, daß auch er wie seine beiden Vorredner dem Kollegium nur wenig Schmeicheles zu sagen wußte. Als erster Debattierender trat Herr Stadtv. Loßner den Ausführungen entgegen, bezeichnete die Aufstellung der bürgerlichen Kandidaten als zweckentsprechend, da gerade eine Vertretung aller Schichten das Allgemeinwohl verbürge, stellte hier und da einiges richtig, um schließlich alle bürgerlichen Vertreter gegen die Angriffe in Schutz zu nehmen. Herr Lehrer Leuschner wollte zu der Kandidatenfrage richtiggestellt wissen, daß in der Liste der Bürgerlichen keine höheren, sondern höchstens mittleren, nach ihrer Bezahlung gar Unterbeamten, verzeichnet wären, bezeichnete den vom Kommunalverband festgesetzten Ablieferungspreis von 7.25 Mark für 1 Zentner Kartoffeln als zu niedrig, wünschte eine vielseitigere Zusammensetzung der Steuereinschätzungskommission und endlich das Mitbestimmungsrecht von Sachleuten wie der Allgemeinheit bei wichtigen Beschlüssen von grundlegender Bedeutung. So sei die neue Schule zwar ein schönes Gebäude mit viel Licht und Luft, habe aber doch ihre Fehler, die leicht hätten vermieden werden können, wenn die auf jahrzehntelanger Praxis beruhende Ansicht der Lehrerschaft herangezogen worden wäre. Die Beamtenchaft als solche sei bereit, wie mit dem Bürgertum, so auch mit der Sozialdemokratie zum Wohle der Gemeinde zusammenzuarbeiten. Herr Stadtrat Schlichtemayer wehrte in der Hauptsache die Angriffe ab, die in Sachen der Wohnungsnot, die doch vor dem Kriege in unserer Stadt durchaus nicht als solche angesprochen werden konnte, und in der Schul- und Steuerfrage erhoben worden waren. Gerade in Sachen der Schule habe sich das bürgerliche Kollegium auf den Standpunkt gestellt, daß für unsere Kinder das Beste gerade gut genug sei. Er legte an Hand zahlenmäßiger Unterlagen die tatsächlichen Aufwendungen der verschiedenen Steuerzahler an Schulgeld und Steuern dar, von denen man wohl kaum behaupten könne, daß sie eine ungerechte Besteuerung der Minderbemittelten bedeute. Alles in allem habe das alte Kollegium wohl seine Pflicht getan, und nach bestem Wissen und Gewissen das Interesse des Ganzen vertreten. Der Bemängelung der einseitigen Zusammensetzung der Steuereinschätzungskommission und ihrer Tätigkeit trat er entgegen und fand bei Herrn Stadtv. Loßner Unterstützung, daß die Einwohner weder deklarierten noch reklamierten, aber umso mehr räsonnierten. Herr Bombach erwiderte dann zunächst auf die Ausführungen des Herrn Lehrer Leuschner in Bezug auf die Worte des Volksbeauftragten Buch in Gehaltsfragen der Beamtenchaft, hielt auch den durch den Kommunalverband festgesetzten Ablieferungspreis für Kartoffeln für zu niedrig und bezeichnete gerade die von bürgerlicher Seite verworfene Aufstellung eines bestimmten Programms als glücklichen Griff und weise Voraussicht der Sozialdemokratie. Nachdem Johann noch die Herren Schöke und Schumann zum Teil in persönlicher Weise

gegen einige bürgerliche Vertreter gesprochen hatten, fand die Versammlung nach nahezu viereinhalbstündiger Dauer ihr Ende.

— **Blasewitz.** Da nur eine Liste zur Wahl am nächsten Sonntag eingegangen ist, so braucht nach ministerieller Verfügung keine Wahl stattfinden; die auf der Liste verzeichneten Einwohner gelten als gewählte Gemeindevertreter.

— **Seyer.** Mit der Begründung, daß das neuerwählte Stadtverordnetenkollegium den Wunsch haben könnte, neue Stadträte zu wählen, legten die bisherigen Stadträte nach Einweisung der neugewählten Stadtverordneten ihre Ämter freiwillig nieder. Fabrikbesitzer Richard Wenzel wurde zum Stadtverordnetenvorsteher gewählt.

Letzte Drahtberichte

des „Wilsdruffer Tageblattes“.

Arbeitsplan der Nationalversammlung.

Weimar, 6. Febr. (tu.) Wie der Lokal-Anzeiger von zuverlässiger diplomatischer Seite erfährt, wird in einer der ersten Sitzungen der Nationalversammlung auch der Staatssekretär des Auswärtigen Graf von Brockdorff-Rangau eine Rede über die auswärtige deutsche Diplomatie halten. Hierbei wird er voraussichtlich Deutschlands Stellung zum Völkerbunde und seine Ansichten über die Frage der deutschen Kolonien erörtern. Auch die Frage des Friedensschlusses wird von dem Staatssekretär erörtert werden. Es veranlaßt, daß er hierüber eine ausführliche Besprechung mit dem Staatssekretär Erzberger als Vorsitzenden der Waffenstillstandskommission gehabt hat.

Zusammenstoß zwischen polnischen und deutschen Truppen.

Thorn, 6. Febr. (tu.) Ein Zusammenstoß zwischen polnischen und deutschen Truppen fand nachts im Wald von Orlotzschin statt. In Alagardowo hat eine polnische Truppenansammlung von etwa 1000 Mann stattgefunden, welche in Richtung auf den Grenzbahnhof Orlotzschin vorrückten und auf eine deutsche Patrouille trafen. Nach einem Feuergefecht zogen sich die polnischen Truppen zurück. Die vor einigen Tagen verhafteten polnischen Zivilpersonen sind wieder auf freien Fuß gesetzt worden und der Belagerungszustand über Thorn aufgehoben worden.

Hotel Blauer Stern

Am Stadttheater Meissen Fernsprecher 29
empfeilt sich dem geehrten Landpublikum beim Besuche Meissens aufs Beste.
40 Betten. **Starker Landverkehr.** Zentralheizg.
Ausspannung für 60 Pferde
— unter fachmännischer Aufsicht. —
Gute auswählreiche Küche. ff. Biere und Weine.
Besitzer **Georg Eberhardt.**
Herausgeber, Verleger und Drucker: Arthur Schulte in Wilsdruff.
Verantwortlich für die Schriftleitung: Oberlehrer: I. K. Gärtner, für den Inseratenteil: Arthur Schulte, beide in Wilsdruff.

Für alle in so reichem Maße erwiesenen Geschenke, Ehrungen und guten Wünsche zu unserer silbernen Hochzeit
herzlichsten Dank.
Veterinärarzt **Beeger u. Frau** geb. Hille.
Wilsdruff, 5. Februar 1919.

Sonnabend den 8. Februar von nachm. 3 Uhr an sollen auf Limbacher Revier in der Struth
80 harte Schlagholzhausen
unter den vorher bekanntzumachenden Bedingungen nach der Tare vergeben werden.
Sammelplatz am Holzschlage (Selbigsdorfer Fußweg).
Rost.

Hierdurch die traurige Nachricht, daß meine innigstgeliebte Gattin, die treu- sorgende Mutter meiner Kinder, unsere liebe Tochter, Schwester, Schwägerin und Tante
Hedwig Plattner geb. Sieg
im 34. Lebensjahre nach 14 Jahren glücklichster Ehe plötzlich und unerwartet am 4. Februar früh 5 Uhr aus dem Leben geschieden ist.
Dies zeigen tiefbetrübt an
die trauernden Hinterbliebenen.
Wilsdruff u. Altenburg, 6. Febr. 1919.
Die Beerdigung findet Sonnabend 1/2 1 Uhr vom Trauerhause aus statt.

Auch uns hat der Tod das Liebste geraubt.
Zurückgekehrt vom Grabe unseres herzensguten, lieben, unvergesslichen einzigen Töchterchen und Schwesterchen
Elsbeth
drängt es uns, allen lieben Verwandten, Freunden und Bekannten herzlich zu danken für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme in Wort und Schrift und Blumenschmuck. Vielen Dank den lieben Hausbewohnern, die uns in den schweren Stunden so hilfreich zur Seite standen. Besonderer Dank gebührt Herrn Warrer Heber für seine Trostesworte am Grabe, sowie ihren beiden Herrn Lehrern, Mitschülerinnen und Mitschülern für den erhebenden Gesang und den schönen Blumenschmuck. Auch Herrn Sanitätsrat Fernbacher Dank für sein hilfreiches Bemühen, uns unser liebes Kind am Leben zu erhalten.
Reffelsdorf, am 5. Februar 1919.
In tiefstem Schmerze die schwergeprüften Eltern
Alfred Wünschmann und Frau.
Du warst so gut, Du starbst so früh,
Wer Dich gekannt, vergißt Dich nie!

Winterhandschuhe
für Damen und Kinder
neu eingetroffen 1919 **Eduard Wehner.**
Grumbach Lebensmittelversorgung.
Freitag den 7. Februar.
Heringe, auf Bezugskarte Nr. 7, 1 Stück auf den Kopf. Bündelpreis 1.40 Mark.
Sonnabend den 8. Februar.
Bayr. Malz auf Bezugskarte Nr. 8, 1 Lüte für 70 Pfg. Runkelhonig auf Bezugskarte Nr. 9, 100 Gramm für 16 Pfg. Suppen (Gerstenmehl) auf Nährmittelfarten 2 a und b, rot 100 Gramm, blau 150 Gramm, gelb 250 Gramm. Kindergerstenmehl auf gelbe Karte 2 Päckchen a 40 Pfennige. Milchsch-Speise auf gelbe Karte 2 Päckchen a 35 Pfennige.
Grumbach, am 6. Februar 1919.
Der Gemeindevorstand.

Kaufe Schlachtpferde
zu höchsten Preisen.
August Hohfeld,
Wilsdruff, Fernspr. 544.
Im Notfalle sofort zur Stelle.
1280
Junger Mann sucht sofort möbl. Zimmer.
Angebote unter 1916 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.
Pferd
zu kaufen gesucht.
Franz Lohse, 1907
Holz- u. Kohlenhandlung
Postschappel, Coschügerstr. 14

Beamten-Bund
Wilsdruff.
Freitag den 7. Februar, abends 1/2 8 Uhr:
Versammlung
im „Adler“.
Tagesordnung:
1. Eingänge und Anträge.
2. Stadtverordnetenwahl.
3. Verschiedenes.
Ich bitte um Erscheinen aller Wähler! Frauen und Männer!
P. Leuschner.

Junger Herr, 25 Jahre alt, Kaufmann in guter Stellung, Großhändler, sucht
Lebensgefährtin
Offerten unter Angabe der Vermögensverhältnisse unter R. R. 1917 a. d. Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.
Ihr mit Kette
am 4. Februar nachmittags verloren. Der ehrliche Finder wird gebeten, dieselbe in der Geschäftsstelle d. Bl. gegen Belohnung abzugeben.
Suche für meine Schmiederei, Maschinenbau u. elektrische Installation jetzt oder zu Ostern unter günstigen Bedingungen einen
Lehrling.
Wer, zu erfragen in der Geschäftsstelle d. Bl. u. 1871.

Kräftiges, sauberes Hausmädchen
sucht
Gasthof Grumbach
M. Bohr.
Wir bitten höflich, Anzeigen bis 10 Uhr vor- mittags anzugeben.

Das „Mie...
von der...
bei den...
die Pa...
überzi...
über die...
bei der...
Schulung...
überl...
Kommun...
für d...
Bernsp...
M...
15. Jan...
der St...
der Re...
mannsch...
D...
vorbehal...
vom 15...
Dr. B...
föhrung...
D...
es sich...
eingreif...
tragen...
ermorbe...
Mittelw...
Personen...
D...
besonder...
D...
U...
meisters...
die Kä...
D...
1909...
D...
werden...
D...
B...
Des...
falt, ein...
Und der...
man...
Deutlic...
wie im...
auf, die...
sachen...
Berma...
Wagen...
idliche...
weih, n...
ist, was...
hinter...
um so...
beitslos...
Winnlic...
Jamm...
Ebert...
wird n...
Sartm...